

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 20/16 B

L 8 P 21/15 (Hessisches LSG)
S 22 P 14/13 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

IKK-Pflegekasse classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und die Richterin Dr. W a ß e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Juni 2016 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch der klagenden Versicherten gegen die beklagte Pflegekasse auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab 1.7.2012 nach der Pflegestufe III statt der ab 6.7.2012 zuerkannten Pflegestufe II.
- 2 In den Vorinstanzen war die gegen den Bescheid der Beklagten vom 15.8.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.3.2013 gerichtete Klage nach Beweisaufnahme erfolglos, weil der festgestellte durchschnittliche tägliche Grundpflegebedarf mit 191 Minuten nicht den Mindestzeitwert der Pflegestufe III von 240 Minuten (§ 14 Abs 1 und 4 iVm § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI) erreiche (*Urteil des SG Wiesbaden vom 15.6.2015, Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG des Hessischen LSG vom 1.6.2016*).
- 3 Gegen den Berufungsbeschluss des LSG wendet sich die Klägerin mit der von ihrem Ehemann als Betreuer gefertigten Beschwerde vom 4.7.2016, die am 6.7.2016 beim BSG eingegangen ist. Zugleich beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren.

II

- 4 1. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 a) Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem in der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*) vorgeschriebenen Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Das ist hier nicht geschehen. Die Klägerin hat kein Erklärungsformular über ihre persönlichen und wirtschaftlichen



Verhältnisse eingereicht. Die alleinige Vorlage des Rentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 28.4.2016 reicht insoweit nicht aus, weil sich daraus kein vollständiges Bild über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ergibt.

- 6 b) Selbst wenn aber unterstellt würde, die Klägerin sei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen, könnte ihr PKH nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision von einem Bevollmächtigten mit Erfolg gerügt werden und auch tatsächlich vorliegen könnte.

- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Bestimmte Verfahrensrügen sind allerdings nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 8 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor, sodass auch ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) keinen Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 SGG mit Erfolg rügen könnte.

- 9 aa) Die Sache bietet keine Hinweise auf eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Revision kann wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwirft. Fragen, die bereits höchstrichterlich entschieden sind, sind regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 6 ff mwN*). Auch bei Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung ist die Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht oder so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 17 mwN*). Es ist nicht erkennbar, dass im Rechtsstreit der Klägerin eine solche grundsätzliche Rechtsfrage von Bedeutung sein könnte.

- 10 Der Senat hat bereits entschieden, dass es für die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen ankommt (*BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 85, 278*



= SozR 3-3300 § 43 Nr 1), dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI grundsätzlich abschließend ist (*stRspr*, vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 6 und 11; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 14: Erweiterung nur um das Liegen und Sitzen), dass die Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung ebenso wenig in Ansatz gebracht werden kann (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5 und 8 sowie BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5) wie eine allgemeine Ruf- oder Einsatzbereitschaft einer Pflegeperson (BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1) und dass der Bezug der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte Verrichtungen sowie die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Betreuungsaufwandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (ebenso BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1). Dabei hat der Senat stets betont, dass die Betreuung, die Aufsicht und die Kontrolle durch die Pflegeperson nur dann bei der Bemessung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen sind, wenn sie sich konkret auf eine der in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen beziehen und ein so hohes Maß an Aufmerksamkeit der Pflegeperson erfordern, dass die gleichzeitige Ausführung anderer Tätigkeiten praktisch ausgeschlossen ist (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 6). Ein daneben bestehender allgemeiner, also nicht konkret verrichtungsbezogener Aufsichtsbedarf kann deshalb nicht in Ansatz gebracht werden.

- 11 Außerdem hat sich das BSG wiederholt mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen krankheitsspezifische Hilfeleistungen bei der Bemessung des Hilfebedarfs nach §§ 14 und 15 SGB XI zu berücksichtigen sind (BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7 und BSG Urteil vom 22.8.2001 - B 3 P 23/00 R - RdLH 2002, 20). Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.3.2007 (BGBl I 378) übernommen, indem er § 15 Abs 3 SGB XI die Sätze 2 und 3 angefügt hat: "Bei der Feststellung des Zeitaufwandes ist ein Zeitaufwand für erforderliche verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedarf zu Leistungen nach dem Fünften Buch führt. Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind Maßnahmen der Behandlungspflege, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf untrennbarer Bestandteil einer Verrichtung nach § 14 Abs. 4 SGB XI ist oder mit einer solchen Verrichtung notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht." An diese Vorgaben hat sich das LSG gehalten, als es den täglichen Hilfebedarf der Klägerin bei der Grundpflege auf unterhalb des Grenzwerts für die Pflegestufe III (§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI) bemessen und dabei insbesondere die Unterstützungsmaßnahmen beim Verlassen der Wohnung zu nicht-therapeutischen Zwecken als von § 14 Abs 4 SGB XI nicht umfasste Hilfen ausgeklammert hat. Ungeklärte Rechtsfragen sind nicht ersichtlich.

- 12 bb) Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, denn das LSG weicht in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.



- 13 cc) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Insbesondere bestehen keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt haben könnte.
- 14 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 73a SGG, 121 ZPO nicht in Betracht.
- 15 2. Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN), ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsbeschlusses sowie durch das Schreiben des Vorsitzenden des Senats vom 7.7.2016 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

